

**Bekanntmachung
der Technischen Richtlinie – Blockiersysteme für Erbwaffen**

Vom 1. April 2008 (BANz. S. 1167)

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 des Waffengesetzes (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426) geändert worden ist, hat das Bundesministerium des Innern nach Anhörung eines Kreises von Vertretern der Wissenschaft, der Betroffenen, der beteiligten Wirtschaft und der für das Waffenrecht zuständigen obersten Landesbehörden folgende Technische Richtlinie – Blockiersysteme für Erbwaffen erarbeitet, die hiermit bekannt gemacht wird.

Technische Richtlinie – Blockiersysteme für Erbwaffen

1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß Artikel 19 Nr. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957) soll fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (also zum 1. April 2008) § 20 Satz 2 WaffG außer Kraft treten.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 243. Sitzung am 26. April 2002 (BR-Drs. zu 355/02) eine Entschließung (siehe Anlage 1) unter Nummer 2 der Beschlussempfehlung auf Drucksache 14/8886 angenommen, die sich auf die Abwendung des – ansonsten bereits in Artikel 19 Nr. 2 WaffRNeuRegG geregelten – Wegfalls des Erbenprivilegs durch spezielle Blockiersysteme bezieht.

Die Bundesregierung wird nach Nummer 6 der Entschließung aufgefordert, rechtzeitig vor Ablauf der Frist einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Befristung aufhebt, die Ausrüstung von Schusswaffen mit technischen Vorkehrungen (Blockiersysteme) vorschreibt und die entsprechenden Straftatbestände enthält.

Die Bundesregierung ist dieser Aufforderung durch eine Neufassung der Erbenregelung im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (BT-Drs. 16/7717) nachgekommen, den der Deutsche Bundestag nach Maßgabe der Beschlussempfehlung

A 1h Technische Richtlinie – Blockiersysteme für Erbwaffen

fehlung des Innenausschusses (BT-Drs. 16/8224), im Übrigen unverändert angenommen hat.

2 Zielsetzung

Es wird von sogenannten Blockiersystemen erwartet, dass der Einbau solcher technischer Vorrichtungen zur Sicherung die unbefugte Nutzung von Schusswaffen durch Erben (Erbwaffen im Sinne von § 20 WaffG) und den ihnen gleichgestellten Personen oder durch Dritte mindestens erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich macht.

Der Deutsche Bundestag setzt in der oben angegebenen Entschlie-ßung ferner voraus, dass die Funktionsfähigkeit der Waffen jederzeit wieder hergestellt werden kann.

Es wird erwartet, dass der Einbau und die Deaktivierung der entsprechenden technischen Vorkehrungen nur durch besonders autorisierte Personen, z. B. Büchsenmacher, durchgeführt werden dürfen.

An der Erarbeitung der technischen Anforderungen im Einzelnen und an der Feststellung der Marktreife derartiger technischer Vorkehrungen waren vor allem die Waffenhersteller, die Beschussämter der Länder und die Kriminalpolizeien des Bundes und der Länder zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgte im Vorfeld und im Rahmen der Erstellung dieser Technischen Richtlinie (TR).

3 Technische Lösungsmöglichkeiten

Die unerlaubte Verwendung von Schusswaffen lässt sich grundsätzlich auf unterschiedlichen Wegen durch technische Maßnahmen verhindern. Dabei ist generell zu prüfen, ob theoretisch mögliche Varianten unter administrativen und wirtschaftlichen Aspekten auch tatsächliche Verwendungsperspektiven darstellen.

Der Deutsche Bundestag erwartet gemäß seiner Entschlie-ßung, dass der Einbau technischer Vorkehrungen zur Sicherung die unbefugte Nutzung von Schusswaffen durch Erben und den ihnen gleichgestellten Personen oder durch Dritte mindestens erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich macht. Dieser Vorgabe folgend können nur qualifizierte technische Blockiervorrichtungen, die eine Schussabgabe verhindern, in Frage kommen.

Aus technischer Sicht schließen sich somit Überlegungen, die eine einfache Blockierung mittels durch den Lauf gezogener Stahlseile oder Stäbe, die z. B. mündungsseitig versiegelt oder verplombt werden, von vornherein aus.

Grundsätzlich sind derzeit folgende technische Lösungen gegeben:

- mechanische Sicherungen
- elektromechanische Sicherungen.

Die in der zitierten Bundesratsdrucksache (siehe Anlage 1) dokumentierte Anforderung, dass der Einbau und die Deaktivierung der entsprechenden technischen Vorkehrungen nur durch dafür Autorisierte (z. B. Büchsenmacher, Waffenhandel) durchgeführt werden dürfen, ist nur durch technische Sicherungen zu erzielen. Durch eine entsprechende Gestaltung können die unterschiedlichsten Anforderungen in verschiedenen Qualitätsstufen erfüllt werden.

Bei der Blockierung von Erbwaffen sind nur Berechtigte mit mechanischer bzw. elektronischer Authentifizierung (Autorisierte) in der Lage, mit entsprechenden Hilfsmitteln bzw. Blockiersystemen die Waffe zu versperren bzw. gegebenenfalls die Schusswaffe zu entsperren.

4 Geräte und Hilfsmittel

Die Blockierung darf sich mit im Handel (Baumarkt) erhältlichen Maschinen und/oder Werkzeugen nicht mit geringem Arbeitsumfang entfernen lassen (siehe auch Nummer 6 der TR).

Im Hinblick auf eine Prüfung von Blockiersystemen sind Werkzeuge und Hilfsmittel zu definieren, die für eine Prüfung der in Frage kommenden Systeme Anwendung finden sollen. In Anlehnung an die Auflistung der so genannten „gebräuchlichen Werkzeuge“, die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt im Zulassungsverfahren für Schreckschusswaffen eingesetzt werden, wird hierzu auf folgende einfache Werkzeuge abgestellt:

- Elektrische Handbohrmaschine
- Spiralbohrer HSS Typ N DIN 338, von 1 mm an um jeweils 0,1 mm steigend
- Hartmetall-Steinbohrer

A 1h Technische Richtlinie – Blockiersysteme für Erbwaffen

- Handgewindebohrer HSS DIN 352 6 H
- verstellbares Windeisen
- Schneideisen HSS DIN 13 6 g
- Schneideisenhalter
- Maul- und Steckschlüssel
- Schraubendreher
- Flach- und Rundzangen
- Schwere Beißzange
- Kombizange
- Flachrundzange
- Storchschnabelzange
- Rohrzange, Wasserpumpenzange
- Seitenschneider
- Pinzetten
- Handbügelsäge (z. B. mit 300 mm Bi-Metall Sägeblatt Sandflex)
- Universalsäge PUK
- Winkelschleifer
- Schleifstein
- Schleifstift
- Schlosserhäammer
- Feilen
- Splintentreiber
- Durchschläger
- Meißel (ein- und beidseitig angeschliffen)
- Tischbohrmaschine oder Tischständer für elektrische Bohrmaschinen
- einfache Schleifmaschinen (Schleifbock), Handschleifgeräte (Dremel), biegsame Wellen
- Stiftfräser
- Ausdreh- oder Abziehwerkzeuge
- Handdruckpumpen, Handpressen, Wagenheber

- Hilfswerkzeuge, die mit einfachen Werkzeugen hergestellt werden können (z. B. Gewindestab oder Stab aus Silberstahl mit geschlitztem Ende)
- Heißluftgebläse, Handgasbrenngerät (Gaslötlampe)

Legal darf sich die Waffenblockierung nur von einer autorisierten Person entfernen lassen. Die „Ausbauhürde“ (siehe auch Nummer 7 der TR) darf aber nur so hoch angesetzt werden wie der erforderliche Aufwand für die Neuherstellung einer Waffe.

5 Systemanforderungen

Ein Blockiersystem im Sinne dieser TR muss folgenden Anforderungen genügen:

- 5.1 Die Schusswaffe darf bei eingesetztem System nicht mehr zu einer Schussabgabe zu benutzen sein (= Verlust der Schussfähigkeit).
- 5.2 Das oder die Patronenlager einer Schusswaffe ist/sind so zu verschließen, dass keine Patronen- oder Kartuschenmunition geladen werden kann.
- 5.3. Soweit die Systemanforderung nach Nummer 5.1 durch gleichwertige technische Lösungen gewährleistet werden kann, muss Nummer 5.2 nicht erfüllt werden.
- 5.4 Das System ist so zu gestalten, dass eingewiesene Personen das Einsetzen und Entnehmen der Sperrung lediglich mit speziell dafür eingerichteten Werkzeugen ausführen können.
- 5.5 Einsatz und Entnahme dürfen bei korrekter Handhabung durch den Autorisierten keine Schäden an der zu sichernden Waffe verursachen. Die grundlegenden Schießeigenschaften dürfen nicht verloren gehen.
- 5.6 Das System kann optional bei Verwendung in der Waffe von außen erkennbar sein, die Blockierung der Waffe ist äußerlich auf bzw. an der Waffe zu dokumentieren.
- 5.7 Das Blockiersystem muss die Eignung in einem amtlichen Zulassungsverfahren nach den Vorgaben dieser Richtlinie nachweisen. Im Zulassungsverfahren wird auch der Einsatzbereich (Waffenart, Kaliber) für das einzelne System festgelegt.

6 Technische Anforderungen

6.1 Allgemeine Anforderungen

6.1.1 Ein nicht autorisierter Ausbau des Blockiersystems muss aufgrund von dabei entstehendem Materialmangel des betroffenen Wafenteils dazu führen, dass bei einer fiktiven Prüfung durch ein Beschussamt dieser Verwendungsicherheitsmangel eine Zurückweisung vom Beschuss gemäß § 4 der Beschussverordnung (Mängelaufzählung in Anlage 1 Nr. 1.1 und 1.3) zur Folge hätte.

6.1.2 Ein nicht autorisierter Ausbau des Blockiersystems muss an dem System nachweisbar sein.

6.1.3 Das System ist so zu gestalten, dass ein Manipulationsversuch an der Blockierung nicht zu Gefährdungen führt.

6.1.4 Das System ist so zu gestalten, dass eine Überprüfung des korrekten Sitzes der Sicherung durch Behörden oder deren Beauftragte nicht zu einer Beschädigung der Waffe führt.

6.2 Waffenspezifische Anforderungen

6.2.1 Bei mehrläufigen Waffen sind grundsätzlich alle Läufe zu blockieren, es sei denn, dass die Blockierung eines Laufes so erfolgt, dass eine Schussabgabe aus den anderen Läufen nicht mehr möglich ist.

6.2.2 Wechsel- und Austauschläufe sind wie die zugehörige Waffe zu blockieren.

6.2.3 Bei Revolvern sind der Lauf und die direkt dahinter befindliche Trommelkammer gemeinsam zu blockieren.

6.2.4 Auch in Schusswaffen integrierte Blockiersysteme sind zulässig, wenn sie den Prüfvorschriften (siehe Nummer 7 der TR) entsprechen.

7 Prüfvorschriften

Bei der Prüfung von Blockiersystemen hinsichtlich der zu überwindenden „Ausbauhürde“ sind folgende Kriterien zu beachten:

Das System hat

7.1 Angriffen mit mechanischen Werkzeugen nach Nummer 4 dieser TR mindestens 30 Minuten,

7.2 Krafteinwirkungen von maximal 10 kN und

7.3 thermischen Angriffen 15 Minuten

zu widerstehen. Bei der Prüfung nach Nummer 7.1 soll die Anwendungsdauer mit spanabhebenden Werkzeugen als anteilige Prüfung mit mechanischen Werkzeugen 30 Minuten nicht überschreiten.

Die Vorbereitungszeit wird auf die Prüfungszeit nicht angerechnet.

Weist die Prüfung von Blockiersystemen den Verlust der Schussfähigkeit der Waffe nach, so gelten die Anforderungen als erfüllt.

Die Prüfungen können an speziellen Prüfläufen durchgeführt werden, die die jeweilige Waffenart und Kalibergruppe repräsentieren, für die das Blockiersystem nach Herstellerspezifikation bestimmt ist.

Bei elektromechanischen Systemen ist auch die Möglichkeit von Manipulationen der elektronischen Bauteile zu prüfen. Die Einhaltung der EMV-Störfestigkeit gemäß DIN EN 61000-6-2 ist nachzuweisen.

Die Prüfstelle protokolliert die verschiedenen Angriffe mit mechanisch, hydraulisch und thermisch wirkenden Werkzeugen mit Zeitdauer und deren Ergebnis. Die Auswahl der jeweiligen Werkzeuge nach Nummer 4 der TR und die Reihenfolge der Angriffe obliegt der Prüfstelle.

Das Protokoll über die Widerstandsprüfung von Blockiersystemen ist Bestandteil des amtlichen Zulassungsverfahrens.

8 Kennzeichnung blockierter Schusswaffen

Die Blockierung muss an der Waffe oder an dem betroffenen Waffenteil deutlich sichtbar sein. Dies bedeutet, dass entweder das Blockiersystem selbst von außen deutlich erkennbar ist, oder auf andere Weise an der Waffe auf die Blockierung hingewiesen wird (z. B. Plakette, Bänderole).

Der Hinweis auf die Blockierung muss enthalten

- Herstellername oder Markenzeichen des Herstellers

A 1h Technische Richtlinie – Blockiersysteme für Erbwaffen

- Modellbezeichnung des Blockiersystems
- Zulassungszeichen (siehe Nummer 10 der TR).

9 Prüfstelle

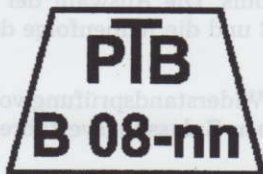
Die Prüfung der Konformität von neu entwickelten Blockiersystemen mit dieser Technischen Richtlinie und deren Zulassung erfolgt durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt. Die Zulassung kann zeitlich befristet werden.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens sind folgende Gegenstände und Unterlagen vorzulegen:

- Muster des Blockiersystems
- Technische Zeichnung des Aufbaus bzw. Konstruktion
- Bedienungsanleitung
- Handlungshinweise für autorisierte Personen

10 Zulassungszeichen

Geprüfte Systeme erhalten folgendes Zulassungszeichen, das sich aus der Prüfstelle, der Jahreszahl (Jahr der Zulassung) und einer fortlaufenden Nummer zusammensetzt:



Anlagen 1 und 2
(hier nicht abgedruckt)